



SGFV, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

An

- die prakt. Ausbildungsorte der MT-Ausbildung im Land Bremen
- die MT-Schulen im Land Bremen

ausschließlich per Mail

Auskunft erteilt

Herr Jens Oestreich

Zimmer SHH 12.23

Tel. +49 421 361 17071

Fax +49 421 496 17071

E-Mail

jens.oestreich@gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

Mein Zeichen

500-416-10-67/2018-5-5

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 15.12.2022

Betreff: Informationen zur Anerkennung von MTA als Praxisanleitende im Rahmen der MT-Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im kommenden Jahr wird die neue Ausbildung zur/zum Med. Technologin/Technologen starten. In diesem Zuge sind im Vergleich zur bisherigen Ausbildung nach dem MTA-Gesetz eine Reihe von geänderten Anforderungen an die Schulen und die prakt. Ausbildungsorte zu erfüllen. Ich möchte Sie daher auf diesem Wege von den Abläufen zur Anerkennung als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in Kenntnis setzen.

In § 8 MTAPrV ist folgendes geregelt:

Praxisanleitende müssen– neben der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung – über mind. ein Jahr Berufserfahrung und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mind. 300 Stunden verfügen.

Für folgende Personen gelten die Voraussetzungen nicht:

- MTA, die auf der Grundlage des bisherigen MTA-Gesetzes als praxisanleitende Personen tätig sind bzw. waren,
- MTA, die am 31.12.2022 bereits über die Kompetenzen als praxisanleitende Person verfügen.

Diese Ausnahmetatbestände sind gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Hierfür ist folgendes notwendig:

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Postanschrift
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Haltestelle BSAG
Herdentor
28195 Bremen

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0

www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de



- 1) Es liegt eine Bescheinigung eines Arbeitgebers vor, aus der eindeutig hervorgeht, dass die betreffende Person als Anleiterin in der jeweiligen Einrichtung tätig war und hierbei maßgeblich an der Gestaltung der praktischen Ausbildung beteiligt war.
- 2) Diese Bescheinigung, ein Antrag auf Anerkennung und die Kopie der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als MTA wird an Frau Malter (gerne per Mail an. Sina.malter@gesundheitsbremen.de) gesendet. Die Kopie muss eine amtliche Beglaubigung oder einen Nachweis darüber enthalten, dass sie dem Arbeitgeber vorgelegen hat.

Im Anschluss geht eine entsprechende Bescheinigung an die antragstellende Person.

Die kontinuierliche Fortbildungspflicht i.H.v. 24 Stunden jährlich ist unabhängig von der anerkannten oder erfolgten Praxisanleitungsqualifikation zu erfüllen. In Bremen ist geplant, im Lauf des kommenden Jahres die Verordnungsermächtigung des Bundes zu nutzen und die Fortbildungspflicht auf 72 Stunden innerhalb von drei Jahren zu ändern. Bis dies erfolgt ist, gelten die o.g. Regelungen.

Nach der Anerkennung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter behält sich die senatorische Behörde vor, die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu kontrollieren und im Falle der Nichterfüllung die Anerkennung zu widerrufen.

Die Fortbildungspflicht ist zum ersten Mal im ersten Jahr der Aufnahme der Tätigkeit als praxisanleitende Person zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jens Oestreich